**Betriebsversammlung: Geschäftsordnung über Ablauf und Inhalte**

**§ 1 Ort und Zeitpunkt der Betriebsversammlung**

* 1. Jede Betriebsversammlung findet grundsätzlich im großen Sitzungssaal des Zentralgebäudes des Betriebs, Zimmer ... statt.
  2. Jede Betriebsversammlung findet während der Arbeitszeit statt. Dies gilt grundsätzlich auch für eine außerordentliche Betriebsversammlung, die auf Wunsch der Belegschaft einberufen wird (§ 43 Abs. 3 S. 1 2. Var. BetrVG).

**§ 2 Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Betriebsversammlungen**

1. In jedem Kalenderquartal ist vonseiten des Betriebsratsvorsitzenden eine ordentliche Betriebsversammlung einzuberufen. Die ordentliche Betriebsversammlung soll jeweils spätestens bis zum Fünfzehnten des letzten Monats des Kalenderquartals stattfinden.
2. Eine außerordentliche Betriebsversammlung ist von Seiten des Betriebsratsvorsitzenden einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder ein Viertel der wahlberechtigten Belegschaftsmitglieder dies schriftlich beim Betriebsrat beantragen. Im Antrag ist auch der begehrte Beratungsgegenstand der außerordentlichen Betriebsversammlung anzugeben. Die Einberufung hat vonseiten des Betriebsratsvorsitzenden unverzüglich nach Antragseingang zu erfolgen.
3. Zu den Betriebsversammlungen sind vonseiten des Vorsitzenden des Betriebsrats die Geschäftsführung, sämtliche Belegschaftsmitglieder sowie die im Betrieb vertretene Gewerkschaft schriftlich zu laden. Die Ladung hat auch die vorgesehenen Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände zu enthalten.

Die Ladung zu einer ordentlichen Betriebsratssitzung hat spätestens zwei Wochen vor der Betriebsversammlung zu erfolgen, die Ladung zu einer außerordentlichen Betriebsversammlung zehn Tage vor der Betriebsversammlung.

Die schriftliche Ladung ist allen Belegschaftsmitglieder einzeln durch Verteilung des vervielfältigten Schreibens in den jeweiligen Abteilungen auszuhändigen. Zudem ist die Ladung am Schwarzen Brett in der Betriebskantine auszuhängen.

Der Geschäftsführung und der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft ist die Ladung auf postalischem Wege zu übersenden.

**§ 3 Versammlungsleitung**

In den Betriebsversammlungen führt gemäß § 42 Abs. 1 BetrVG der Vorsitzende des Betriebsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz.

Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus, bis die Versammlung von ihm für beendet erklärt worden ist.

**§ 4 Beratungsinhalte**

1. In den Betriebsversammlungen können alle Angelegenheiten behandelt werden, die den Betrieb und/oder die Belegschaft berühren, einschließlich Fragen tarifpolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Art.
2. In den Betriebsversammlungen kann auch zu allen Beschlüssen des Betriebsrats Stellung genommen werden.
3. In jeder ordentlichen Quartals-Betriebsversammlung hat der Betriebsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, einen Tätigkeitsbericht über die Tätigkeiten des Betriebsrats im vergangenen Quartal sowie über die im folgenden Quartal vorgesehenen Aktivitäten abzugeben.
4. In der letzten ordentlichen Betriebsversammlung des Geschäftsjahres hat der Geschäftsleiter, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, einen umfassenden Bericht über das Personal- und Sozialwesen sowie über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebs abzugeben.

**§ 5 Formelle Regelungen zum Ablauf der Betriebsversammlung**

1. Die Betriebsversammlungen sind nichtöffentlich. Zu den Betriebsversammlungen kann allerdings der Betriebsrat Beauftragte der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft hinzuziehen.

Der Geschäftsleiter ist berechtigt, einen Beauftragten der Vereinigung der Arbeitgeber, der er selbst angehört, hinzuziehen.

1. Am Beginn jeder Betriebsversammlung hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung der Betriebsversammlung zu verlesen.

Nach der Verlesung der Tagesordnung hat der Betriebsratsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter den Tätigkeitsbericht nach § 3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung abzugeben. Danach hat eine allgemeine Aussprache über den Tätigkeitsbericht zu erfolgen.

Der Versammlungsleiter hat dem anwesenden Geschäftsleiter unmittelbar nach der allgemeinen Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Betriebsratsvorsitzenden Gelegenheit zu geben, in der Versammlung zu sprechen.

In der letzten ordentlichen Betriebsversammlung des Geschäftsjahres hat der Versammlungsleiter unmittelbar nach der allgemeinen Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Betriebsratsvorsitzenden dem Geschäftsleiter zur Abgabe seines Berichts nach § 3 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung das Wort zu erteilen.

1. Wortmeldungen innerhalb der Betriebsversammlung können durch Handzeichen erfolgen.

Ein Rederecht besteht erst, wenn dem Diskussionsredner vonseiten des Versammlungsleiters das Wort erteilt worden ist.

Den Diskussionsrednern ist ein Rederecht nach der Reihenfolge ihrer Meldungen zu erteilen.

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der vorgemerkten Redner erteilt.

Zu Geschäftsordnungsanträgen erhält nur ein Redner für und einer gegen den Antrag das Wort.

1. Die Redezeit der Diskussionsredner kann durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung begrenzt werden.
2. Den Diskussionsrednern steht innerhalb der Betriebsversammlung innerhalb der Grenzen des Absatzes 5 ein Recht auf freie Meinungsäußerung zu.

Persönliche Bemerkungen sind innerhalb eines Redebeitrags gestattet, soweit Verletzungen der persönlichen Ehre vermieden werden

**5.7** Verbindet ein Redner seinen Redebeitrag mit persönlichen Ehrverletzungen Dritter oder spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn zur Ordnung zu rufen.

Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung des Vorsitzenden ist dem Redner das Wort zu entziehen.

**5.8** Anträge aus der Versammlung an den Betriebsrat müssen spätestens nach dem Tätigkeitsbericht des Betriebsratsvorsitzenden (§ 3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung) in schriftlicher Form beim Versammlungsleiter gestellt werden.

**5.9** Die Betriebsversammlung gilt als beendet, wenn der Versammlungsleiter sie für geschlossen erklärt hat.

Der Versammlungsleiter soll vor der Erklärung zur Beendigung sich ausdrücklich vergewissern, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr bestehen. Bestehen weitere Wortmeldungen, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung, ungeachtet der Wortmeldungen, nur dann für geschlossen erklären, wenn ein wichtiger Grund hierfür besteht oder wenn die Wortmeldungen mutwillig und nicht der Beratungssache dienlich erscheinen.

Der Versammlungsleiter ist ferner gehalten, vor der Erklärung zur Beendigung der Versammlung kurz die wichtigsten Ergebnisse der Betriebsversammlung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zusammenzufassen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift